

auch die Justiz des Bonner Staates verfälschte bzw. verfälscht die Weltanschauung eines Kommunisten von vornherein und unterstellt ihm ohne weiteres eine „hochverräterische bzw. staatsgefährdende“ Gesinnung.

Zur tätigen Reue bei Hochverrat (§ 368)⁵⁵

Dieser Paragraph entspricht dem geltenden § 82 StGB. Er ist weitgehend als Handhabe gedacht, um demokratische Bewegungen zu zersetzen. In jüngster Zeit versuchen Mitarbeiter des „Verfassungsschutzes“ und Beamte der K 14 (sog. politische Polizei) verstärkt,

55 Der § 368 lautet:

(1) Das Gericht kann die in den §§ 361, 362, 364 Abs. 1 und § 365 angedrohte Strafe nach § 64 Abs. 1 mildern, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt und eine etwa bestehende Gefahr, daß anaere das Unternehmen weiter ausführen, abwendet oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(2) Das Gericht kann die in den §§ 363 und 364 Abs. 2 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig sein Vorhaben aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere das Unternehmen weiter vorbereiten oder es ausführen, abwendet oder wenn er freiwillig die Vollendung der Tat verhindert.

(3) Das Gericht kann die in § 366 angedrohte Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 64 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und eine etwa von ihm verursachte Gefahr, daß andere die dort bezeichneten hochverräterischen Bestrebungen weiterverfolgen, abwendet. Dies gilt für Taten, die in § 367 mit Strafe bedroht sind, entsprechend.

(4) Wird ohne Zutun des Täters die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichnete Gefahr abgewendet oder in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vollendung der Tat verhindert, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

Gegnern der Adenauer-Politik weiszumachen, ihr Handeln sei gegen das Grundgesetz gerichtet und sie könnten ihr „Unrecht“ nur durch entsprechende Mitarbeit bei staatlichen Stellen wiedergutmachen. Es ist deshalb kein Zufall, daß der § 368 um über das Doppelte gegenüber dem geltenden § 82 erweitert wurde.

Daß aktives Handeln zur Zersetzung demokratischer Bewegungen und Organisationen im Dienste der Organe des Bonner Staates von den Bürgern verlangt wird, ergibt sich direkt aus der Begründung des Gesetzentwurfs, wenn es dort u. a. heißt:

„Deshalb müssen die Vergünstigungen für die tätige Reue auch davon abhängig gemacht werden, daß der Täter die Gefahr der Fortsetzung der Tat durchwändige beseitigt oder die Vollendung des vorbereiteten oder begonnenen hochverräterischen Unternehmens verhindert. ...

Bei der Abwendung der Gefahr oder bei der Verhinderung des Erfolges kann sich der Täter der Hilfe anderer bedienen. Eine derartige, von ihm veranlaßte Tätigkeit anderer, z. B. auch die Mitwirkung von Behörden, wird dem Täter als eigene Reuehandlung zugerechnet.“⁵⁸

Aber auch dieser Rückgriff auf Gestapo-Methoden wird den deutschen Militaristen bei dem krampfhaften Bemühen, ihre bankrotte Politik zu sichern, nicht nützen.

(wird fortgesetzt)

66 Begründung des Regierungsentwurfs, a. a. O., S. 516.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 1 StEG.

1. Die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen ist ein dialektischer Prozeß, der sich keineswegs kontinuierlich, sondern in Widersprüchen vollzieht.

Nur von dieser Erkenntnis ausgehend, ist es möglich, die Ursachen gelegentlicher Gesetzesverletzungen von Bürgern mit verhältnismäßig weit entwickeltem sozialistischem Bewußtsein richtig einzuschätzen und die richtige Strafmaßnahme (Strafart und Strafhöhe) zu finden.

2. Der entscheidende Bereich, in dem sich der neue Mensch entwickelt, sind die sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Wer seine Arbeitskraft voll für die Lösung der Aufgaben beim sozialistischen Aufbau einsetzt, erfüllt eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der bedingten Verurteilung.

OG, Urt. vom 11. November 1960 — la Ust 116/60.

Das Bezirksgericht hat am 4. Oktober 1960 den Angeklagten T. wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG) und den Angeklagten M. wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223 a StGB) verurteilt.

Die Berufung führte zur Abänderung des Urteils.*

Aus den G r ü n d e n :

Ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung hat das Bezirksgericht den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und zutreffend mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme übereinstimmende Feststellungen getroffen.

Nicht zugestimmt werden kann dem Bezirksgericht jedoch in der Auffassung, daß sich der Angeklagte T. der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze in Form der Provokation mit anschließenden Tätlichkeiten schuldig gemacht habe. Das Bezirksgericht hat seine Rechtsansicht darauf gestützt, daß der Angeklagte im ange-trunkenen Zustand in der Toilette zu dem Zeugen, der ein dem FDJ-Hemd ähnliches blaues Camping-Hemd trug, geäußert hat, er solle mit seiner Uniform wo-

andershin austreten gehen. Aus dieser Bemerkung hat es die Schlußfolgerung hergeleitet, daß der Angeklagte den Zeugen wegen seiner Zugehörigkeit zur FDJ provoziert und später tätlich angegriffen habe.

Diese Betrachtungsweise ist undialektisch, weil sie einmal dem tatsächlichen Geschehensablauf in der vorliegenden Sache nicht Rechnung trägt und zum anderen die aktive Teilnahme des Angeklagten am Aufbau des Sozialismus, wie sie vom Bezirksgericht in den Urteilsgründen bei der Schilderung der gesellschaftlichen Entwicklung des Angeklagten zutreffend dargestellt worden ist, außer Betracht läßt und damit an den äußeren Erscheinungsformen haften bleibt. Das Oberste Gericht hat schon in seinem Urteil vom 13. Januar 1959 — la Zst. 31/58 (NJ 1959 S. 246) — ausgesprochen, daß der Wortlaut einer Äußerung und eine darauffolgende Tätlichkeit — für sich allein betrachtet — noch keine Rückschlüsse hinsichtlich einer Tatbestandsmäßigkeit im Sinne des § 19 StEG zulassen, es dazu vielmehr der zusammenhängenden Betrachtung aller Umstände, die zu der Tat führten, sowie der Person des Angeklagten bedarf. Den in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, der auch in anderen der Anleitung der Rechtsprechung zu § 19 StEG dienenden Dokumenten dargelegt ist, daß bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit des § 19 StEG nicht isoliert vom Wortlaut einer Äußerung auszugehen ist, sondern alle Umstände sowie die äußeren Bedingungen — z. B. die Tatsituation —, die zu einer derartigen Handlung geführt haben, allseitig zu erforschen sind, hat das Bezirksgericht im vorliegenden Fall mißachtet.

Der Angeklagte hat in der Toilette gegenüber dem Zeugen eine Bemerkung gemacht, die zwar ihrem Inhalt nach einen für diesen herabwürdigenden Charakter hatte und deshalb auch nicht gebilligt werden kann, die aber, für sich allein genommen, noch nicht als provokatorische Hetze zu bewerten ist. Die sich kurze Zeit nach diesem Vorfall im Vorraum der Toilette abspielende Schlägerei hat ihren Anfang dadurch genommen, daß der Zeuge dem Angeklagten gleichzeitig mit der Frage, was er mit seinen Worten habe sagen wollen, einen Schlag versetzt hat, der von dem Angeklagten